

GEMEINDE AYSTETTEN

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum für die Gemeinde Aystetten (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 28.09.2018

Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Aystetten folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straße im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast der Gemeinde Aystetten (=Straßen).
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen i.S. der Gewerbeordnung).

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Bauzäunen, Containern, Fahnenstangen, Masten sowie Verkehrszeichen,
 - b) Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen,
 - c) Lagerung von Baustoffen, Baumaterial
 - d) Aufstellung der Verkehrszeichen
 - e) Plakatierung
 - f) Informationsständer
 - g) Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Informationsständen,
 - h) Verstoß gegen Anordnungspunkte zu o. g. Sondernutzungsgenehmigungen
- (4) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch
 - a) das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke, außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - b) das Nächtigen oder Lagern,
 - c) das Betteln in jeglicher Form.

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Aystetten.
- (2) Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden (Art. 71a-71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes BayVwVfG). Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Aystetten innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde Aystetten nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (3) Die Ausübung der Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder die Überlassung an Dritte.
- (5) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind die Gemeinde Aystetten gegenüber der ausführenden Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 5

Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 6

Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung,
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Aystetten zustellen ist, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten ist dem Antrag 1 Lageplan beizufügen.

§ 8

Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung, durch die Häufung von Sondernutzungen oder unter Berücksichtigung von ortsplanerischen Gründen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.
- (5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Stückzahl der in § 2 Abs. 3 i beinhaltete Plakatierung 30 oder das Format von DIN A1 übersteigt und der Inhalt keine ortsbezogenen oder überregionalen Themen enthält.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist frei zu halten.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Aystetten anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Aystetten Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. Wird die Pflicht nicht, nicht vollständig oder rechtzeitig erfüllt, so kann die Gemeinde Aystetten die Handlung unmittelbar auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Der ursprüngliche Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Aystetten kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 12

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die ordnungsgemäße Aufstellung bzw. Anbringung der Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Aystetten kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, ggf. zu verschließen und unaufgefordert eine Fertigstellungsanzeige der Gemeinde Aystetten schriftlich vorzulegen. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung. Die fachliche Eignung der beauftragten Firma ist durch das Bauamt vorab abzustimmen.
- (3) Ereignen sich durch die Sondernutzung oder in dessen ursächlichem Zusammenhang Verkehrsunfälle oder Personenschäden, so hat der Erlaubnisnehmer die Haftung in vollem Umfang zu übernehmen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Aystetten, als Träger der Straßenbaulast, zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Aystetten kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 14

Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro belangt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die bisherige Satzung über die Sondernutzungssatzung SNS vom 12.02.2004 tritt am 28.09.2018 außer Kraft.
- (2) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 28.09.2018

Peter Wendel

Erster Bürgermeister